

aus-unserer-sicht e. V. Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „aus-unserer-sicht“ e. V. und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für die Opfer von Straftaten, der Kriminalprävention der Bildung und Jugendhilfe. Dabei ist es Ziel, sich für die Rechte und die Verbesserung der psychischen und sozialen Situation Betroffener von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend einzusetzen, wobei das Wissen und die Erfahrung Betroffener als Expertise in allen für das Thema relevanten Bereichen einfließen soll. Die Beteiligung von Betroffenen in allen gesellschaftlichen Bereichen trägt zu einem gesellschaftlichen Wandel und zu einer Kultur des Hinsehens und Handelns bei. Der Verein richtet sich an betroffene Menschen ab 16 Jahren.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Den Aufbau einer bundesweiten Interessensvertretung von und für Betroffene. Durch Veranstaltungen, Stellungnahmen, Veröffentlichungen in analogen (Druckmaterialien) und digitalen (Webseite, Social-Media-Kanäle) Medien sowie Gesprächen mit Entscheidungsträger*innen sollen die Interessen Betroffener in die Politik, in Institutionen und der Öffentlichkeit einfließen und Beteiligungsstrukturen gefördert werden.
 - b) Die bundesweite Vernetzung Betroffener durch Austauschformate, Veranstaltungen sowie einer digitalen Vernetzungsplattform und Datenbank.
 - c) Die Stärkung von Opferrechten, durch das Engagement insbesondere für:
 - die Sicherstellung bedarfsgerechter und flächendeckender Versorgung für Betroffene unter Berücksichtigung besonderer Bedarfe;
 - der Sicherstellung von kind- und betroffenengerechten Verfahren;

- das Recht auf Aufarbeitung für Betroffene aller Tatkontexte;
- Entschädigungsleistungen für Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend unabhängig vom Tatkontext und Tatzeitpunkt.

Dies wird umgesetzt durch Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Gesprächen mit Entscheidungsträger*innen.

- d) Workshops zur Qualifizierung Betroffener, zur Stärkung des Empowerments und der Selbsthilfe.
- e) Beratung und Unterstützung von betroffenen Einzelpersonen.
- f) Die Unterstützung bei der Entwicklung von Schutzkonzepten und Präventionsmodulen gegen sexualisierte Gewalt. Durch Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Gesprächen mit Entscheidungsträger*innen von Bildungspolitik, Verbänden, Einrichtungen und Institutionen wirkt das Netzwerk bei der Erstellung und Umsetzung von Leitlinien, Qualitätskriterien und der Evaluation von Schutzkonzepten und Präventionsmodulen mit.
- g) Die Fachliche Kooperationen mit anderen Einrichtungen zur interdisziplinären Arbeit zwecks Verbesserung der Unterstützungs- und Hilfestrukturen für Betroffene, auf dem Gebiet der Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Forschung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die von dem Verein erzielten Überschüsse dürfen den Mitgliedern nicht ausgezahlt werden. Sie sind ausschließlich für den genannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab 16 Jahren werden, welche von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend Betroffene sind. Durch aktive Mitarbeit unterstützen ordentliche Mitglieder den Vereinszweck. Die Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages unter Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und Anerkennung dieser Satzung. Nach einem Jahr aktiver Mitarbeit können ordentliche Mitglieder die Vollmitgliedschaft mit Stimmrecht auf schriftlichen Antrag beantragen. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme besteht nicht. Näheres regelt die Mitgliederordnung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
2. Außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder) können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein finanziell und ideell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet aufgrund eines Antrages über die Aufnahme.
3. Mit Beginn der Mitgliedschaft entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod der natürlichen Person; Auflösung der jur. Person;
 - b) durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Quartalsende mit einer Frist bis von vier Wochen;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste im Rahmen des vereinfachten Ausschlussverfahrens bei nachhaltigem Zahlungsverzug, wenn trotz Mahnung der Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten gezahlt wird;
 - d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, über den der Vorstand durch einfachen Beschluss entscheidet. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde in der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet über den Ausschluss des Mitgliedes mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

§ 5 Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert sich insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Fördermittel, Spenden sowie durch die Erträge der Rücklagenbildung.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Diese können in einer Beitragsordnung geregelt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Alle Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, vier Wochen vor dem festgesetzten Termin, unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Die gesamte Vereinskommunikation ist in Textform zulässig. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag stellen.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr, möglichst in den ersten drei Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres, statt oder wenn der Vorstand dieses beschließt. Ebenso ist eine virtuelle Mitgliederversammlung möglich, zu der alle Mitglieder gleichwertigen und kontrollierten Zugang in einem Chatroom haben. Der Vorstand entscheidet über die Durchführungsform und erlässt eine Versammlungsordnung.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit einer Frist bis zwei Wochen vor dieser beim Vorstand einzureichen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; es sei denn, die Satzung gibt etwas Anderes vor.
5. Satzungsänderungen können nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen durchgeführt werden.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

7. Bei Abstimmungen hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht, dürfen informativ an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Nicht anwesende Mitglieder können sich durch ein Vereinsmitglied aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Pro Mitglied ist die Übertragung auf zwei Vollmachten begrenzt.

8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - d) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - e) Bestellung der Rechnungsprüfer*innen,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - i) Beschlussfassung über Vereinsordnungen;
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

9. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der*m Vorsitzenden und der*m Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Dieses ist den Mitgliedern zeitnah zuzusenden.

§ 8 Vorstand

1. Nur ordentliche Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine unbestimmte Dauer gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Ebenso ist eine Wiederwahl möglich. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

3. Der vertretungsbefugte Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsbefugt. Der Vorstand teilt die Aufgabenbereiche im Innenverhältnis auf.

4. Der Vorstand ist berechtigt, eine hauptamtliche Geschäftsführung mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen. Näheres wird im Vertrag zur Geschäftsführung geregelt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Honorar ausgeübt werden.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung der Vereinsgeschäfte, soweit nicht nach Satzung oder Gesetz die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand vorbereitet.
2. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und aller übrigen Zuwendungen unter Beachtung des Vereinszwecks, §§ 2 und 3.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in regelmäßigen Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind zu protokollieren und können in Textform gefasst werden.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.

§ 10 Vereinsrat

Die Mitgliederversammlung kann einen Vereinsrat zur Unterstützung der Vereinsarbeit installieren. Über die Zusammensetzung und die Aufgaben entscheidet diese nach Bedarf. Näheres regelt eine eigene Geschäftsordnung.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Personen zur Rechnungsprüfung, die nicht dem Vorstand angehören. Diese sind für die Prüfung des gesamten Rechnungswesens verantwortlich. Sie haben den Jahresabschluss mit Ende eines Geschäftsjahres zu überprüfen. Es ist ein Prüfungsbericht anzufertigen und der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

§ 12 Datenschutz

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten, sowie vereinsbezogene Daten. Diese Daten werden mit Hilfe von EDV gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt und dabei durch erforderliche Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist allen Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
2. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Opfer von Straftaten, insbesondere für Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Über den Anfallsberechtigten beschließt die Mitgliederversammlung im Rahmen des Auflösungsbeschlusses.

§ 14 Redaktionelle Satzungsänderungen

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörde bis zur Eintragung ins Vereinsregister erfolgen oder sonstige zweckmäßige redaktionelle Änderungen erforderlich sein, kann dies der Vorstand beschließen bzw. anmelden. Sämtliche Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Berlin, den 07. September 2023